

Zentrum für Sach- und Fachkundeprüfungen in Ostbayern

Berufskraftfahrerqualifikation



9.	10.
C1	95(06.06.27)
C	95(06.06.27)
D1	_____
D	_____
C1E	95(06.06.27)
CE	95(06.06.27)
D1E	_____
DE	_____

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum - 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsort 5a. Fahrerlaubnisnummer 5b. Teilnummer des Nachweises / 5. Unterschrift

A713X1

Inhaltsverzeichnis:

Einführung	Seite 3
Rechtsgrundlagen	Seite 3
Qualifikationsziele	Seite 4
Anwendung	Seite 4
Ausbildungs- und Prüfungsort	Seite 4
Befreiungen (Ausnahmen)	Seite 5
Verpflichtung zur Grundqualifikation / Weiterbildung	Seite 6
Varianten und Begriffe der Grundqualifikation	Seite 6
Mindestalter der Qualifikation	Seite 7
Arten der Qualifikation	Seite 8
Inhalte und Struktur der IHK-Prüfung	Seite 9
Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Seite 10
Anerkennung von abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen	Seite 11
Weiterbildung	Seite 11
Dokumentation (FQN)	Seite 12
IHK Ansprechpartner	Seite 13
Nützliche Informationen (Links)	Seite 13

Einführung:

Fahrerinnen und Fahrer die Fahrten zu nicht privaten, also beruflichen bzw. gewerblichen Zwecken (dies umfasst auch Fahrten im Werk-, Güterkraft- oder Personenverkehr) auf öffentlichen Straßen durchführen, müssen eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen tätig sein zu dürfen.

Betroffen sind Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraft- und Werkverkehr oder von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr, soweit für das Führen des Fahrzeugs / der Fahrzeugkombination eine C-Fahrerlaubnis (Klassen C1, C1E, C, CE) oder D-Fahrerlaubnis (Klassen D1, D1E, D, DE) erforderlich ist.

- Die Umsetzung der Vorgaben der EU erfolgte in Deutschland durch das Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG).
- Ergänzt wird dieses durch die Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV).
- Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer / Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr - in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates - mit Änderungen in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006, BGBl. I Nr. 39, S 1958 - mit Änderungen in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV) zur Durchführung des BKrFQG vom 22. August 2006, BGBl I Nr. 42, S. 2108 - mit Änderungen in der jeweils gültigen Fassung

Qualifikationsziele:

- die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit
- die Verringerung von Umweltschäden, wirtschaftliches Fahren, um den Kraftstoffverbrauch zu verringern
- die Vermittlung von Kenntnissen bei Verhalten in Notfällen
- die Vermittlung der Fähigkeit, ein Fahrzeug unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des ordnungsgemäßen Einsatzes des Fahrzeugs zu beladen
- die Fähigkeit, die Bequemlichkeit und Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten
- die Fähigkeit, physischen Gefahren vorzubeugen und Notfallsituationen richtig zu beurteilen
- Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel, illegale Einwanderung und Kriminalität

Diese Fähigkeiten und Kenntnisse müssen durch regelmäßige Weiterbildung aufgefrischt werden. So sollen die Fahrer, über die sich ständig ändernden Regelungen auf dem Laufenden gehalten werden und somit während des gesamten Berufslebens auf den neuesten Stand bleiben.

Wo findet es Anwendung? (BKrFQG, §1 Abs. 1)

Selbständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- Deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden

Soweit sie Beförderungen im Güter- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist

Ausbildungs- und Prüfungsort der Qualifizierung (BKrFQG, §6)

Fahrer, die ihren ordentlichen Wohnsitz (Das ist – vereinfacht – dann der Fall, wenn man 185 Tage im Jahr in Deutschland wohnt) im Sinne des § 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Inhaber einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Arbeitsgenehmigung-EU oder eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), müssen

- die Grundqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erwerben
- die Weiterbildung abschließen in der Bundesrepublik Deutschland. In dem Mitgliedstaat der EU oder dem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem sie beschäftigt sind, oder in der Schweiz, wenn sie dort beschäftigt sind.

Wer ist davon befreit (Ausnahmen)? (BKrFQG, §1 Abs. 2)

Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen mit

- Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der EU und der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz oder der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen, die zur technischen Entwicklung oder zu Reparaturen oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden, in Wahrnehmung von Aufgaben eingesetzt werden, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des §1 des Kraftfahrersachverständigensetzes oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, oder neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Materialien oder Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer oder die Fahrerin zur Berufsausübung verwendet, sofern das Führen des Kraftfahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung darstellt (Anmerkung: Handwerkerregelung)
- Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb der Fahrerlaubnis oder Grundqualifikation nach §2 Absatz 1 und 2 oder während der Weiterbildung nach § 5 eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen zur nicht gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen (Anmerkung: Zum Beispiel für „private Zwecke“ das heißt, die Beförderung wird nicht durchgeführt, um damit Einnahmen zu erzielen und hat keinen Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit)
- Kraftfahrzeugen im ländlichen Raum, wenn die Beförderung zur Versorgung des eigenen Unternehmens des Fahrers erfolgt. Die beförderten Güter müssen im Eigentum des Unternehmens stehen oder von diesem verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein. Die Beförderung der Anlieferung dieser Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder zum Eigenverbrauch außerhalb des Unternehmens dienen. Das Führen von Kraftfahrzeugen darf nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers oder der Fahrerin sein. Die Beförderung erfolgt gelegentlich (häufiger als einmal, jedoch nicht regelmäßig oder dauerhaft). Die Beförderung erfolgt unter Beachtung der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- Kraftfahrzeugen, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesem ohne Fahrer angemietet werden.

Wichtig!

Eine Befreiung nach anderen Rechtsgrundlagen, z.B.: GüKG, PBefG, Fahrpersonal VO / EG VO 561/2006, bedeutet nicht automatisch eine Befreiung auch nach dem BKrFQG!

Anwendungen finden die Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsrecht nur bei Beförderungen, somit nicht auf Leerfahrten, bei denen keinerlei Güter oder Personen befördert werden!

Verpflichtung zur Grundqualifikation und / oder Weiterbildung:

Besitzstand (BKrFQG, §4)

Die Regelungen zur Erlangung der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation finden keine Anwendung auf Fahrer, die eine Fahrerlaubnis besitzen oder eine Fahrerlaubnis besessen haben, die Ihnen entzogen worden ist, auf die sie verzichtet haben oder deren Geltungsdauer abgelaufen ist, sofern es sich um eine Fahrerlaubnis handelt, die

- Vor dem Stichtag 10. September 2008
(Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE) und
- VOR dem Stichtag 10. September 2009
(Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE)

Pflicht zur Weiterbildung bleibt bestehen.

Varianten und Begriffe der Qualifikation:

Varianten

- Berufsausbildung
- Grundqualifikation („große Prüfung“)
- beschleunigte Grundqualifikation

Begriffe

- **„Umsteiger“** (BKrFQV §3 Abs. 1): von Fahrerlaubnisklasse „C“ zu „D“ oder umgekehrt
- **„Quereinsteiger“** (BKrFQV §2 Abs. 9): Inhaber der Fachkundebescheinigung nach GBZugV / PBZugV (Unternehmerprüfung / Verkehrsleiterprüfung der fachlichen Eignung)
- **„Aufsteiger“** (nicht offiziell genannt): Erweiterung innerhalb einer Fahrerlaubnisklasse
>>> keine zusätzliche Qualifikation nach BKrFQG erforderlich (z.B.: C1, C1E „schon grundqualifiziert“ Erweiterung auf Fahrerlaubnis C, CE)

Mindestalter der Qualifikation: (BKrFQG, §3)

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten		Grundqualifikation	beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (uneingeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
D1	18 Jahre			21 Jahre	
D1E	18 Jahre			21 Jahre	

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz enthält verschiedene Möglichkeiten, nach denen der Nachweis einer Qualifikation erbracht werden kann.

Arten der Qualifikation:

	Grundqualifikation* („große Prüfung“) Keine Kurspflicht!	Beschleunigte Grundqualifikation	Berufskraftfahrer-Ausbildung
Regelqualifikation /-prüfung	Theorie: 240 Min. Praxis: 210 Min.	140 Std. Kurs** 90 Min. Prüfung	Dauer - 3 Jahre
Umsteiger	Theorie: 120 Min. Praxis: 120 Min.	35 Std. Kurs** 45 Min. Prüfung	
Quereinsteiger	Theorie: 170 Min. Praxis 210 Min.	96 Std. Kurs** 60 Min. Prüfung	

Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf drei Arten erfolgen:

1. **Ausbildung** zum Berufskraftfahrer, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, derzeit sind dies für Güterkraftverkehr „Straßenwärter“ und „Werkfeuerwehrmann“.
2. **Grundqualifikation** nach BKrFQG §2 Abs. 1
Das erforderliche Mindestalter für die „großen“ Fahrerlaubnisklassen C,CE bzw. D,DE sind als „vollwertig“ zu betrachten.
* Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht NICHT vorgeschrieben, eine FE ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur „großen Prüfung“.
3. **beschleunigte Grundqualifikation** nach BKrFQG §2 Abs. 2
Beachten Sie hier die erhöhten Mindestalterstufen.
** Sollen „C“ und „D“ gleichzeitig/parallel erworben werden, sind zunächst 140 Std. Kurs + Prüfung für die eine und dann 35/96 Std. Kurs + Prüfung (Umsteiger-/Quereinsteigervariante) für die jeweils andere FE zu absolvieren.

Bei der Grundqualifikation („große Prüfung“) muss eine Prüfung in der IHK erfolgreich abgelegt werden. Die Regelprüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit 240 Minuten und einem praktischen Teil von insgesamt maximal 210 Minuten, der wiederum aus drei Teilen besteht:

- einer Fahrprüfung - 120 Minuten
- einem sogenannten praktischen Prüfungsteil - 30 Minuten
- einer Bewältigung kritischer Fahrsituationen - max. 60 Minuten

Bei der beschleunigten Grundqualifikation muss der Prüfungsteilnehmer im Verlauf des Unterrichts mindestens zehn Unterrichtseinheiten ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht einer Person führen, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach dem Fahrlehrergesetz besitzt. Die Teilnahme am Unterricht ist hier verpflichtend und Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung!

Die Prüfungssprache (Amtssprache) ist deutsch (§23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)

Inhalte und Struktur der IHK-Prüfung:

Die örtliche IHK-Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Prüflings.

- **Theoretische Prüfung** (Grundqualifikation und beschleunigte Grundqualifikation)
 - Gemeinsame Fragebogen der IHK's - bundesweit einheitlich
 - Multiple - Choice - Fragen
 - Fragen mit direkten Antworten, sog. offene Fragen
 - einer Erörterung von Praxissituationen (Fallbearbeitung)
 - Theoretische Prüfung kann (beliebig oft) wiederholt werden
 - Zum bestehen müssen mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt werden
 - Prüfungssprache ist deutsch
 - Die Prüfung ist nicht öffentlich

- **Praktische Prüfung** (nur Grundqualifikation)
 - Fahrprüfung im öffentlichen Verkehrsraum
 - Praktischer Prüfungsteil (z.B. Ladungssicherung)
 - Bewältigung kritischer Fahrsituationen (Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichen Fahrbahn- bzw. Platzverhältnissen/-zuständen)
 - Es wird ein Prüfungsfahrzeug benötigt entsprechend der FE-Klasse des Prüflings, mit entsprechender Ausrüstung für Prüfungsfahrzeuge und Anwesenheit eines Fahrlehrers mit gültiger Fahrlehrererlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach dem Fahrlehrergesetz.

Dauer der IHK-Prüfung im Detail (Min.)

Prüfung	Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung			Gesamt
		Fahrprüfung	Praktischer Teil	Kritische Situationen	
Grundqualifikation	240	120	30	60	450
Grundqualifikation „Quereinsteiger“	170	120	30	60	380
Grundqualifikation „Umsteiger“	110	60	30	30	230
Beschleunigte Grundqualifikation	90	--	--	--	90
Beschleunigte Grundqualifikation „Quereinsteiger“	60	--	--	--	60
Beschleunigte Grundqualifikation „Umsteiger“	45	--	--	--	45

Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

(Gem. Satzung zum Erwerb der Grundqualifikation der
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim in der jeweils gültigen Fassung)

- Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest, Prüfungstermine und Anmeldeschluss finden Sie auf unserer Internetseite www.ihk.de/regensburg/zentrum
- Es werden nur noch Onlineanmeldungen unter folgendem Link akzeptiert:
www.ihk.de/regensburg/bkf
- Anmeldungen werden nur noch bis zum veröffentlichte Anmeldeschluss auf unserer Internetseite akzeptiert
- Stellen Sie die korrekte Übertragung Ihres Schulungsveranstalters der bereits durchgeführten und abgeschlossenen Unterrichtung in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) vom KBA sicher.
- Bei „UMSTEIGER“ oder „QUEREINSTEIGER“, laden Sie bitte den entsprechenden Nachweis (Führerschein, FQN, Fachkundebescheinigung) mit hoch

Der BQR-Eintrag zur Unterrichtung wird bei der Anmeldung geprüft.:

- Grundqualifikation Quereinsteiger = Fachkundebescheinigung
 - Grundqualifikation Umsteiger = Bescheinigung Beschleunigte Grundqualifikation anderer Verkehrsträger oder Führerschein Vorder- und Rückseite mit Eintrag SZ95 oder Fahrerqualifizierungsnachweis Vorder- und Rückseite oder Führerschein D1/D1E/D/DE erworben vor dem 10. September 2008 oder Führerschein C1/C1E/C/CE erworben vor dem 10. September 2009
 - Beschleunigte Grundqualifikation „Regelprüfung“ = Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation
 - Beschleunigte Grundqualifikation „Quereinsteiger“ = Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation Quereinsteiger und die bereits erworbene Fachkundebescheinigung
 - Beschleunigte Grundqualifikation „Umsteiger“ = Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation Umsteiger und Bescheinigung beschleunigte Grundqualifikation anderer Verkehrsträger oder Führerschein Vorder- und Rückseite mit Eintrag SZ95 oder Fahrerqualifizierungsnachweis Vorder- und Rückseite oder Führerschein D1/D1E/D/DE erworben vor dem 10. September 2008 oder Führerschein C1/C1E/C/CE erworben vor dem 10. September 2009
- Liegt bei der Anmeldung kein entsprechender Nachweis vor, wird die Anmeldung **abgelehnt!** Eine Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen am Prüfungsort erfolgt **nicht.**
 - Die Ergebnismitteilung erfolgt bis zu 3 Wochen nach der schriftlichen Prüfung. Wir sind bestrebt, das Prüfungsverfahren zeitnah zu beenden und den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis schnellstmöglich mitzuteilen. Die Übertragung in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) vom KBA wird ebenfalls zeitnah vollzogen.

Anerkennung von abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen:

BKrfQV §2 Abs.5 für die beschleunigte Grundqualifikation und BKrfQV §4 Abs.4 für die Weiterbildung sind diesbezüglich gleichlautend.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von **sieben** Unterrichtseinheiten (1Tag) ist die

- **Gefahrgutfahrerschulung** nach Kapitel 8.2 ADR (sowohl die Basiskursprüfung wie auch die Auffrischungsschulung) auch als Teil der beschleunigten Grundqualifikation bzw. der Weiterbildung wird diese anerkannt. Das heißt im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildung sind dann lediglich noch weitere 28 Stunden und bei der beschleunigten Grundqualifikation noch weitere 133 Stunden (Umsteiger 28 Stunden, Quereinsteiger 89 Stunden) zu absolvieren. Die Gefahrgutfahrerschulung ist gem. der Anlage 1 der BKrfQV dem Kenntnisbereich 3 (Nr. 3.7) zuzuordnen. Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Gefahrgutfahrerschulung, erfolgt ausschließlich über die Vorlage der gültigen ADR-Schulungsbescheinigung.
- **Schulung über den Schutz von Tieren beim Transport** und damit zusammenhängende Vorgänge (Schulung zur Tiersachkunde).

Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrythmus angerechnet.

Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.

Weiterbildung: (BKrfQV, §5)

Keine Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Führerscheininhaber der Klassen „D“, die vor dem 10. September 2008 und der Klassen „C“, die vor dem 10. September 2009 ausgestellt wurden (Altinhaber mit Besitzstandsschutz). Aber es besteht die Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung.

Für alle gilt: Alle fünf Jahre, gerechnet ab dem Erwerb der jeweiligen Grundqualifikation bzw. dem Stichtag für die erste Weiterbildung bei Altinhabern, müssen die Fahrer / Fahrerinnen ihre Kenntnisse durch die Teilnahme an einer Weiterbildung auffrischen. Innerhalb des jeweils folgenden Fünf-Jahres-Zeitraums ist dann die nächste Weiterbildung zu absolvieren. Dies bedeutet, in jedem „Intervallzeitraum“ von fünf Jahren muss die komplette Weiterbildung erfolgen. Der Unterricht der nächsten Weiterbildungsmaßnahme darf dann nicht früher als fünf Jahre vor dem eingetragenen Ablauftag der Schlüsselzahl 95 erfolgen.

Die Weiterbildung erfolgt durch eine verpflichtende Teilnahme an einem Unterricht an einer anerkannten Ausbildungsstätte ohne Prüfung.

- 35 Stunden bzw. 5 Tage 7 Std. (a 60 min.), auch denkbar verteilt auf 4 Tage: 3 mal 9 Std. plus 1 mal 8 Std. (a 60 min.)
- Anwesenheitspflicht, ohne Prüfung
- Bescheinigungen gelten nur innerhalb der fünf Jahre Gültigkeitsdauer der „SZ95“

Sie dient jeweils dazu, die durch die Grundqualifikation oder durch die beschleunigte Grundqualifikation vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten.

Sie gilt für alle Fahrerlaubnisklassen, für die die Pflicht zur Weiterbildung besteht. Wechselt ein Fahrer zu einem anderen Unternehmen, so ist eine bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.

Ein Beispiel zur Weiterbildung soll verdeutlichen, wann die „Zeitfalle“ zuschnappt:

Angenommen, die Gültigkeit eines Lkw-FS läuft im Juni 2022 gleichzeitig mit der eingetragenen Schlüsselzahl „95“ ab. Der Fahrer schließt die für eine Verlängerung der „95“ erforderlichen 35 Stunden Weiterbildung im November 2021 ab. Mit den „nächsten“ 35 Stunden kann erst im Juli 2022 begonnen werden. Ansonsten sind die Nachweise, die vor Juni 2022 erworben wurden, nämlich bei der übernächsten Vorlage im Juni 2027 älter als fünf Jahre und werden nicht mehr akzeptiert.

Die anerkannte Ausbildungsstätte händigt dem Teilnehmer einen entsprechenden Nachweis entweder über die Gesamtteilnahme an den 35 Stunden Weiterbildung aus oder über die Teilnahme an jeweils 7 UE, wenn die Weiterbildung aufgeteilt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass in jedem Kenntnisbereich mindestens ein Teilgebiet abgedeckt wird.

Für die Weiterbildung ist nur eine Teilnahme verbindlich vorgeschrieben, eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

Dokumentation der Qualifikation:

In Deutschland erfolgt die Eintragung der Grundqualifikation bzw. der Weiterbildung seit 23.05.2021 für den Gemeinschaftscode (Schlüsselzahl) „95“ in den Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN).

Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird ab 23. Mai 2021 bundesweit ausgestellt. Er dient dem Nachweis einer bestehenden Berufskraftfahrerqualifikation und löst die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein ab. Der Fahrerqualifizierungsnachweis kann auch in den Fällen ausgestellt werden, in denen bislang der Eintrag der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein nicht möglich war. Der Eintrag war in den Fällen nicht möglich, in denen es sich um einen ausländischen Führerschein handelte. Der Fahrerqualifizierungsnachweis kann der Fahrerin oder dem Fahrer direkt zugestellt werden, d. h. eine Abholung bei der Behörde ist nicht mehr erforderlich. Auch eine Versendung in einen EU-Mitgliedstaat ist möglich.

Fahrer haben den Nachweis über den Erwerb der jeweiligen Qualifikation bei jeder Fahrt mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Seit dem 25.10.2021 hat das Berufskraftfahrerqualifikationsregister seinen Betrieb aufgenommen. Die bisher ausgestellten Teilnahmebescheinigungen in Papierform sollen in einem automatisierten Verfahren in das BQR eingetragen werden. In diesem werden die Qualifikationsmaßnahmen der Fahrerinnen und Fahrer erfasst und können bei Bedarf innerhalb der EU ausgetauscht werden. Die Ausstellung von Papierbescheinigungen entfällt somit sukzessive. Insofern wird die Digitalisierung in Deutschland vorangetrieben. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wird das Berufskraftfahrerqualifikationsregister führen.

Wechselt ein Fahrer zu einem anderen Unternehmen, so ist eine bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.



IHK-Ansprechpartner:

- **Prüfungsabwicklung / Prüfungsdurchführung**
 - Zentrum für Sach- und Fachkundeprüfungen in Ostbayern
Tel.: 0941 5694 - 452 Mail: ihk-pruefung@regensburg.ihk.de
- **Beratung zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht**
 - Jeruschek Andreas, Referent Verkehr
Tel.: 0941 5694 - 232 Mail: jeruschek@regensburg.ihk.de
- **Beratung über Ausbildung zum Berufskraftfahrer / Fachkraft im Fahrbetrieb**
 - Lisa-Marie Schäfer, Ausbildungsberater Kaufmännische Ausbildung
Tel.: 0941 5694 - 239 Mail: schaefer@regensburg.ihk.de
 - Humbs Michael, Ausbildungsberater Kaufmännische Ausbildung
Tel.: 0941 5694 - 321 Mail: humbs@regensburg.ihk.de

Nützliche Informationen finden Sie auch auf folgenden Internetseiten:

- **Internetseite der IHK Regensburg Zentrum für Sach- und Fachkunde Ostbayern**
 - www.ihk.de/regensburg/zentrum
- **Internetseite vom Bundesamt für Güterverkehr BALM**
 - www.balm.bund.de
 - ⇒ Hier speziell die Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht unter den Rechtsvorschriften Qualifikation und Weiterbildung
- **Internetseite vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr**
 - www.bmdv.bund.de
 - ⇒ Suchbegriff = Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht
- **Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 23 - Schienen- und Straßenverkehr**
 - <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>
 - ⇒ Aufgaben = Berufskraftfahrerqualifikation

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.